

Antrag

Nutzung der Werbeflächen an den Ortseingängen der Gemeinde Rodenbach



Verein, Organisation, Verband

Name und Vorname der Kontaktperson

Anschrift

Telefon, Handy, E-Mail

Titel/Art/Thema der Veranstaltung

Datum/Dauer der Veranstaltung

Niederrodenbach Ost

Stck. Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A2 (maximal 3 Stück)

1 Große Werbefläche ca. L= 165 cm x B= 125 cm

am/von

bis

Niederrodenbach (West)

Stck. Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A2 (maximal 3 Stück)

1 Große Werbefläche ca. L= 165 cm x B= 125 cm

am/von

bis

Oberrodenbach (Süd)

Stck. Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A2 (maximal 3 Stück)

1 Große Werbefläche ca. L= 165 cm x B= 125 cm

am/von

bis

Oberrodenbach (Nord)

Stck. Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A2 (maximal 3 Stück)

am/von

bis

gewünschter Abholtermin

beabsichtigter Rückgabetermin

Datum

Unterschrift

**Richtlinien
zur Nutzung der Werbeflächen auf den Hinweistafeln
der Gemeinde Rodenbach an den Ortseingängen**



1. Die Gemeinde stellt vorrangig Rodenbacher Vereinen und Verbänden folgende Werbeflächen auf den vier Hinweistafeln an den Ortseingängen kostenlos zur Verfügung.

a) Werbetafel Ortseingang Niederrodenbach Ost (aus Richtung Langenselbold)

- 1 große Werbefläche ca. L = 165 cm, B = 125 cm
- 3 Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A 2

b) Werbetafel Ortseingang Niederrodenbach West (aus Richtung Hanau)

- 1 große Werbefläche ca. L = 165 cm, B = 125 cm
- 3 Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A 2

c) Werbetafel Ortseingang Oberrodenbach Süd (aus Richtung Freigericht)

- 1 große Werbefläche ca. L = 165 cm, B = 125 cm
- 3 Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A 2

d) Werbetafel Ortseingang Oberrodenbach Nord (aus Richtung Niederrodenbach)

- 3 Plakatträger für Plakate bis max. Größe DIN A 2
(Die große Werbefläche bleibt ausschließlich dem Logo der Dorferneuerung Oberrodenbach vorbehalten.)

Dies gilt nicht für ausschließlich parteipolitische Werbung (Wahlplakate).

In besonderen Fällen können die Werbetafeln auch anderen öffentlichen und privaten Veranstaltern nach vorheriger Genehmigung durch die und in Absprache mit der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden (Zirkus- und Schaustellerbetriebe, Flohmärkte, Veranstaltungen der Nachbarkommunen)

2. Die Vergabe der Werbeflächen erfolgt ausschließlich in zeitlicher Reihenfolge der beworbenen Veranstaltungen und nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung des Bauhofes. Bei zeitgleichen Veranstaltungen behält sich die Gemeinde das endgültige Entscheidungsrecht vor. Die Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Die Nutzungsdauer beginnt in der Regel nicht mehr als 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Bei überregionalen und Großveranstaltungen kann die Nutzungsdauer mit oder ohne zeitlicher Unterbrechung verlängert werden.
4. Plakate (3 Stück bis maximal DIN A 2) dürfen nur auf den von der Gemeinde Rodenbach gestellten Plakatträgern aufgeklebt werden.
5. Die Plakatträger (3 Stück DIN A 2) sind bei der Leitung des Bauhofes abzuholen und zum vereinbarten Zeitpunkt an diesen zurückzugeben. Plakatreste und Befestigungsmaterial sind vorher zu entfernen.
6. Für großflächige Werbung im oberen Teil der Ständer können eigene Werbepplatten aus Kunststoff oder Holz in maximaler Größe von L = 165 cm, B = 125 cm angebracht werden oder von der Gemeinde (Bauhof) gestellte neutrale einfarbig weiß gestrichene Werbepplatten verwendet werden. Diese sind konstruktiv in Abstimmung der Leitung des Bauhofes zu befestigen.
7. Anbohren der Holzständerkonstruktion, Annageln von Werbeträgern an die Holzkonstruktion, direktes Bemalen und Bekleben der Holzkonstruktion sowie die Anbringung von Werbeträgern außerhalb der vorgesehenen Flächen sind ist nicht erlaubt.
8. Bei der Abdeckung des Gemeindelogos durch eigene großflächige Werbeträger (Banner, handbemalte Werbetafeln, Folien, großformatige Plakate etc.) sind Beschädigungen des Logos zu vermeiden.
9. Plakate und andere Werbeträger sind von den Nutzern der Werbeflächen innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und die gestellten Plakatträger und Werbepplatten sind an die Leitung des Bauhofes zurück zu geben. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 – 7 angebrachte und/oder nicht beseitigte Werbung ohne vorherige Ankündigung zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig zu entfernen.
10. Der Veranstalter haftet für alle durch die Nutzung etwa entstehenden unmittelbaren Schäden. Der Bund, das Land, der Landkreis, die Gemeinde und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freigestellt.

Ansprechpartner : Bernhard Reus
Bauhof, Oberrodenbacher Straße, 63517 Rodenbach
Telefon: 06184-56435
Fax: 06184-9520163

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Rodenbach, Buchbergstr. 2, 63517 Rodenbach, Telefon: 06184 5990, E-Mail: gemeinde@rodenbach.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet für die Nutzung der Werbeflächen/-tafeln der Gemeinde Rodenbach. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber folgenden Stellen offengelegt:

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.